

zu Handlungen im Sinne der §§ 257 oder 267 übergegangen wurde.

Befehlsverweigerungen bzw. Nichtausführung von Befehlen oder Widerstandsdelikten vollenden die Straftat.

Rücktritt von Vorbereitung und Versuch ist auch für jeden einzelnen Teilnehmer an der Straftat nach § 259 möglich (vgl. § 21). Soweit durch den Rücktritt eines Teils der Täter die Zusammenrottung überhaupt entfällt, sind jedoch die übrigen Täter wegen versuchter Meuterei und, falls sie weitere Befehlsverletzungen begehen, tateinheitlich wegen einer vollendeten Straftat gemäß §§ 257 oder 267 verantwortlich, sobald derartige Handlungen von ihnen begangen werden.

Für den Rädelsführer oder den Organi-

sator kann der Rücktritt vom Versuch nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn er die Vollendung der Straftat durch die anderen Mittäter verhindert.

10. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist **Vorsatz** erforderlich.

Fahrlässig herbeigeführte schwere Folgen sind ausschließlich den Tätern straferschwerend anzurechnen, denen die Umstände der Entstehung dieser Folgen bekannt waren oder die sie auf andere Weise hätten voraussehen können (vgl. § 11 Abs. 2).

11. Tateinheit mit §§ 116, 117 und 118 ist möglich.

§260

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

1. Mit dieser Norm soll die **Gefechtsbereitschaft der Truppe** im Gefecht und im sonstigen Einsatz vor Feigheit, Resignation und Panik gesichert werden. Sie dient der Anerziehung von Mut, Kampfschlossenheit und Opferbereitschaft bei den Soldaten, Unteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren der NVA und der Organe des Wehrrersatzdienstes bei der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages.

Dieser Tatbestand ist vor allem im Verteidigungszustand anwendbar.

2. **Feigheit und Mutlosigkeit** sind nicht schlechthin menschliches Versagen des Täters, sondern ständige oder zeitweilige Grundhaltungen, die der im

Fahneneid, den Gesetzen und den Vorschriften verlangten Tapferkeit und den sonstigen geforderten sozialistischen Soldateneigenschaften widersprechen.

Das wesentlichste Kennzeichen der **Feigheit** ist die Furcht vor persönlicher Gefahr. Die Feigheit kann in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen, wie in der Flucht vor dem Feind, im Wegwerfen oder Nichtanwenden der Waffe, im absichtlichen Zurückbleiben hinter der kämpfenden Truppe, im Unterlassen der Hilfe für in Not geratene Kampfgenossen usw.

Mutlosigkeit ist ein in der Person des Täters liegender Zustand, der zumeist aus einer pessimistischen Beurteilung der Lage auf dem Gefechtsfeld, aus